



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.3.2014
COM(2014) 180 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

zum

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU)
Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche
Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates**

{SWD(2014) 65 final}

{SWD(2014) 66 final}

ANHANG I

ANDERE ERZEUGNISSE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1

- Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden,
- Bier,
- Mate,
- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee und Mate sowie Zubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee und Mate, geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus,
- Fruchtnektar,
- Kakaopaste, -butter, -fett, -öl und -pulver, Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen,
- Süßwaren,
- Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch, Backwaren,
- Suppen,
- Soßen,
- Fertiggerichte,
- Speiseeis,
- aromatisierter Joghurt, Joghurt mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao,
- Meersalz,
- natürliche Gummis und Harze,
- Blütenpollen,
- Bienenwachs,
- ätherische Öle,
- Spirituosen, sofern der zur Herstellung der Spirituosen verwendete Ethylalkohol ausschließlich landwirtschaftlichen Ursprungs ist.

ANHANG II

SPEZIFISCHE PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN GEMÄSS KAPITEL III

Teil I: Vorschriften für die Pflanzenproduktion

Zusätzlich zu den Produktionsvorschriften in den Artikeln 7 bis 10 enthält dieser Teil Vorschriften für die ökologische/biologische Pflanzenproduktion.

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Hydrokultur, d. h. eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen ausschließlich in einer Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird, ist verboten.
- 1.2. Alle angewandten Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
- 1.3. Umstellung
 - 1.3.1. Damit Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse als ökologisch/biologisch gelten können, müssen auf den Anbauflächen während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder — im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen — von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als ökologisches/biologisches Futtermittel oder — im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen — von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse die Produktionsvorschriften gemäß dieser Verordnung angewendet worden sein.
 - 1.3.2. In Fällen, in denen die Fläche mit Mitteln kontaminiert wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, kann die zuständige Behörde beschließen, den Umstellungszeitraum über den Zeitraum gemäß Nummer 1.3.1 hinaus zu verlängern.
 - 1.3.3. Wurde mit einem Mittel behandelt, das nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen ist, so schreibt die zuständige Behörde einen neuen Umstellungszeitraum gemäß Nummer 1.3.1 vor.

Dieser Zeitraum kann in den beiden folgenden Fällen verkürzt werden:

- (a) Im Rahmen einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats vorgeschriebenen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmaßnahme, einschließlich gegen Quarantäneschädlinge oder invasive Arten, wurde mit einem Mittel behandelt, das nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen ist;
 - (b) im Rahmen wissenschaftlicher Versuche, die die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt hat, wurde mit einem Mittel behandelt, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist.
- 1.3.4. In den Fällen gemäß den Nummern 1.3.2 und 1.3.3 wird die Dauer des Umstellungszeitraums unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgesetzt:
 - (a) Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Mittels muss sichergestellt sein, dass der Gehalt an Rückständen im Boden oder — bei Dauerkulturen — in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist;
 - (b) die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als ökologische/biologische Produktion vermarktet werden.

- 1.3.5. Für die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierproduktion genutzt werden, gelten folgende spezifische Vorschriften:
- 1.3.5.1. Die Umstellungsvorschriften gelten für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden.
- 1.3.5.2. Unbeschadet der Nummer 1.3.5.1 kann der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser auf ein Jahr gekürzt werden.
- 1.4. Herkunft der Pflanzen, einschließlich des Pflanzenvermehrungsmaterials
- 1.4.1. Für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen darf nur ökologisch/biologisch erzeugtes Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden. Zu diesem Zweck muss die zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmte Pflanze und gegebenenfalls die Mutterpflanze während mindestens einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen während mindestens einer Generation im Laufe von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.
- 1.4.2. Die Verwendung von nicht ökologisch/nicht biologisch erzeugtem Pflanzenvermehrungsmaterial ist verboten.
- Nicht ökologisch/nicht biologisch erzeugtes Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es aus einer Produktionseinheit stammt, die sich in Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion befindet, oder wenn dies für von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung gerechtfertigt ist.
- 1.5. Bodenbewirtschaftung und Düngung
- 1.5.1. Bei der ökologischen/biologischen Pflanzenproduktion müssen Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet werden, die die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern.
- 1.5.2. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch mehrjährige Fruchtfolge, die Leguminosen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und durch Einsatz von aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind, erhalten und gesteigert werden.
- 1.5.3. Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die unter den Nummern 1.5.1 und 1.5.2 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen lediglich Düngemittel und Bodenverbesserer, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße verwendet werden.
- 1.5.4. Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft im Sinne der Richtlinie 91/676/EWG des Rates¹ darf 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Dieser Grenzwert gilt nur für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten

¹ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen.

- 1.5.5. Zur Ausbringung von überschüssigem Wirtschaftsdünger aus der ökologischen/biologischen Produktion können ökologisch/biologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe schriftliche Vereinbarungen mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen treffen, jedoch ausschließlich mit solchen, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen. Die Obergrenze gemäß Nummer 1.5.4 wird auf Basis aller ökologisch/biologisch wirtschaftenden Produktionseinheiten berechnet, die an dieser Vereinbarung beteiligt sind.
- 1.5.6. Zur Verbesserung des Gesamtzustands des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen können Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.
- 1.5.7. Für die Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.
- 1.5.8. Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.
- 1.6. Schädlings- und Unkrautbekämpfung
 - 1.6.1. Die Vermeidung von Verlusten durch Schädlinge und Unkräuter stützt sich hauptsächlich auf
 - natürliche Feinde,
 - geeignete Arten- und Sortenwahl und heterogenes Material,
 - Fruchtfolge,
 - Anbauverfahren wie Biofumigation und
 - thermische Prozesse wie Solarisation und oberflächliche Dampfbehandlung des Bodens (bis in maximal 10 cm Tiefe).
 - 1.6.2. Für den Fall, dass mit den Maßnahmen gemäß Nummer 1.6.1 kein angemessener Schutz der Pflanzen vor Schädlingen möglich ist, oder bei nachweislicher Bedrohung der Kultur dürfen lediglich Mittel, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße eingesetzt werden.
 - 1.6.3. Die für die Mittel verwendeten Fallen oder Spender, ausgenommen Pheromonspender, müssen gewährleisten, dass die Stoffe nicht in die Umwelt freigesetzt werden und nicht mit den Kulturpflanzen in Berührung kommen. Die Fallen sind nach ihrer Verwendung einzusammeln und sicher zu entsorgen.
- 1.7. Reinigungs- und Desinfektionsmittel

In der Pflanzenproduktion dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind.
2. **Vorschriften für bestimmte Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse**
 - 2.1. Vorschriften für die Pilzproduktion

Für die Produktion von Pilzen können Substrate verwendet werden, soweit sie sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- (a) Stallmist und tierische Exkreme
 - i) aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben oder
 - ii) gemäß Nummer 1.5.3, jedoch nur, wenn die Erzeugnisse gemäß Ziffer i nicht verfügbar sind und wenn dieser Stallmist und diese tierischen Exkreme vor der Kompostierung 25 % des Gewichts aller Substratbestandteile ohne Deckmaterial und etwa zugesetztes Wasser nicht überschreiten;
- (b) nicht unter Buchstabe a fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aus Betrieben, die gemäß den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wirtschaften werden;
- (c) nicht chemisch behandelter Torf;
- (d) Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde;
- (e) mineralische Erzeugnisse gemäß Nummer 1.5.3, Wasser und Erde.

2.2. Vorschriften für das Sammeln von Wildpflanzen

Das Sammeln von Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern

- (a) diese Flächen vor dem Sammeln der Pflanzen mindestens drei Jahre nicht mit anderen als den nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassenen Mitteln behandelt worden sind;
- (b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

Teil II: Vorschriften für die Tierproduktion

Zusätzlich zu den Produktionsvorschriften in den Artikeln 7, 8, 9 und 11 enthält dieser Teil Vorschriften für die Tierproduktion.

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Eine flächenunabhängige Tierproduktion, bei der der Tierhalter keine landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaftet und keine schriftliche Vereinbarung mit einem anderen Landwirt getroffen hat, ist verboten.
- 1.2. Umstellung
 - 1.2.1. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Tierhalter den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß dieser Verordnung unterstellt hat.
 - 1.2.2. Unter Nummer 2 sind je nach Art der Tierproduktion spezifische Umstellungszeiträume festgelegt.
 - 1.2.3. Während des Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht als ökologisch/biologisch vermarktet werden.
 - 1.2.4. Tiere und tierische Erzeugnisse können am Ende des Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland oder Futteranbaufläche, gleichzeitig umgestellt wird.

1.3. Herkunft der Tiere

- 1.3.1. Tiere aus ökologischer/biologischer Produktion müssen in ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.
- 1.3.2. Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem landwirtschaftlichen Betrieb befinden, und Erzeugnisse dieser Tiere können nach Einhaltung des jeweiligen Umstellungszeitraums gemäß Nummer 2 als ökologisch/biologisch gelten.
- 1.3.3. Ökologische/biologische Tierzucht:
 - (a) Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig;
 - (b) die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen induziert werden;
 - (c) andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt;
 - (d) es sind geeignete Rassen auszuwählen, um zu vermeiden, dass Tiere leiden und verstümmelt werden müssen.
- 1.3.4. Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen Rechnung zu tragen, ohne dass dadurch ihr Wohlbefinden, ihre Vitalität und ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten beeinträchtigt werden. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom (PSE = pale, soft, exudative bzw. blass, weich, wässrig), plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw., vermieden werden. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.
- 1.3.5. Nicht ökologisch/nicht biologisch aufgezogene Tiere können zu Zuchtzwecken in einen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb eingestellt werden, wenn Rassen im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission² gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen; dabei muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.

1.4. Ernährung

1.4.1. Allgemeiner Nährstoffbedarf

Für die Ernährung gilt Folgendes:

- (a) Futtermittel sind hauptsächlich in dem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem die Tiere, für die sie bestimmt sind, gehalten werden, oder in anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben im gleichen Gebiet zu erzeugen;

² Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15).

- (b) die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Restriktive Fütterung ist in der Tierproduktion verboten;
- (c) das Halten von Tieren unter Bedingungen oder bei einer Ernährung, die zu Anämie führen könnten, ist verboten;
- (d) Mastpraktiken müssen in jeder Phase des Aufzuchtprozesses umkehrbar sein. Die Zwangsfütterung ist verboten;
- (e) mit der Ausnahme von Bienen müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben;
- (f) die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt;
- (g) während der Sägeperiode werden die Tiere für eine Minstdauer vorzugsweise mit Muttermilch gefüttert;
- (h) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind.

1.4.2. Weiden auf Gemeinschaftsflächen und Wandertierhaltung

1.4.2.1. Ökologisch/biologisch produzierte Tiere können auf Gemeinschaftsflächen weiden, sofern

- (a) die Gemeinschaftsflächen vollständig gemäß dieser Verordnung bewirtschaftet werden;
- (b) nicht ökologisch/nicht biologisch produzierte Tiere, die auf den Flächen weiden, aus einem Produktionssystem stammen, das einem der in den Artikeln 28 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013³ vorgesehenen Systeme gleichwertig ist;
- (c) die von ökologisch/biologisch produzierten Tieren stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden, solange die betreffenden Tiere auf diesen Flächen gehalten werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den nicht ökologisch/nicht biologisch produzierten Tieren nachgewiesen werden.

1.4.2.2. Während der Wander- bzw. Hüteperiode dürfen Tiere, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nichtökologischen/nichtbiologischen Flächen grasen. Die Aufnahme nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel beim Grasens während dieses Zeitraums in Form von Gras und anderem Bewuchs ist während eines Zeitraums von höchstens 35 Tagen gestattet, der den Auftrieb auf und den Abtrieb von den Weideplätzen einschließt.

1.4.3. Umstellungsfuttermittel

³ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

- 1.4.3.1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in der Umstellung befinden, können im Durchschnitt bis zu 15 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. der Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen, die im ersten Jahr der Umstellung auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Parzellen angebaut wurden, stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind. Futter, das im ersten Jahr der Umstellung erzeugt wurde, darf nicht für die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel verwendet werden. Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Nummer 1.4.3.2 nicht überschreiten.
- 1.4.3.2. Bei ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben dürfen durchschnittlich bis zu 20 % der Futterration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen, und zwar aus Futtermitteln, die im zweiten Jahr der Umstellung erzeugt wurden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in der Umstellung befinden, kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden, wenn die Umstellungsfuttermittel aus dem Betrieb selbst stammen.
- 1.4.3.3. Die Prozentwerte gemäß den Nummern 1.4.3.1 und 1.4.3.2 werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.
- 1.4.4. Verwendung bestimmter Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Stoffe in Futtermitteln

Bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel und zur Fütterung ökologisch/biologisch produzierter Tiere dürfen nur ökologische/biologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs sowie Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Futtermittelzusatzstoffe verwendet werden, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind.
- 1.5. Tiergesundheit
 - 1.5.1. Krankheitsvorsorge
 - 1.5.1.1. Die Krankheitsvorsorge beruht auf Rassen- und Linienselektion, angemessenen Tierhaltungspraktiken, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen.
 - 1.5.1.2. Die Verwendung immunologisch wirksamer Tierarzneimittel ist gestattet.
 - 1.5.1.3. Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika ist verboten.
 - 1.5.1.4. Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten.
 - 1.5.1.5. Werden Tiere aus nicht ökologisch/nicht biologisch wirtschaftenden Einheiten beschafft, können je nach örtlichen Bedingungen besondere Maßnahmen wie Screeningtests oder Quarantänezeiträume vorgesehen werden.

- 1.5.1.6. Für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden und Anlagen dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind.
- 1.5.1.7. Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind sachgemäß zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, können Rodentizide (nur in Fallen) sowie die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassenen Mittel verwendet werden.
- 1.5.2. Tierärztliche Behandlung
 - 1.5.2.1. Sollten Tiere trotz der Vorsorgemaßnahmen krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln.
 - 1.5.2.2. Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
 - 1.5.2.3. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, sowie phytotherapeutische und homöopathische Präparate sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika, vorzuziehen, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist.
 - 1.5.2.4. Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder — falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt — mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Seuchentilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß den Nummern 1.2 und 2.
 - 1.5.2.5. Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Nahrungsmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG oder — falls keine Wartezeit vorgegeben ist — 48 Stunden betragen.
 - 1.5.2.6. Nach dem Unionsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- 1.6. Unterbringungsbedingungen und Haltungspraktiken

- 1.6.1. Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes ist sicherzustellen, dass Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb von Grenzen bleiben, die das Wohlbefinden der Tiere gewährleisten. Das Gebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten.
- 1.6.2. In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben. Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. Die Tiere müssen Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Wetterunbilden haben.
- 1.6.3. Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können, die je nach Art, Rasse und Alter der Tiere unterschiedlich sind. Sie muss ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die insbesondere von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängen. Die Besatzdichte muss das Wohlbefinden der Tiere gewährleisten, d. h. sie müssen über ein ausreichendes Platzangebot verfügen, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen gestattet.
- 1.6.4. Unter den Nummern 2.1.4., 2.2.4., 2.3.4. und 2.4.5. sind Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen sowie andere Bedingungen für die Unterbringung verschiedener Arten und Kategorien von Tieren festgelegt.
- 1.6.5. Freigelände kann teilweise überdacht sein. Veranden gelten nicht als Freigelände.
- 1.6.6. Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg organischer Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche nicht überschreiten.
- 1.6.7. Zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gemäß Nummer 1.6.6. legt die zuständige Behörde die dem unter Nummer 1.6.6. genannten Grenzwert entsprechenden Vieheinheiten fest, wobei sie die in den spezifischen Produktionsvorschriften für die jeweilige Tierart festgelegten Werte berücksichtigt.
- 1.7. Tierschutz
 - 1.7.1. Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.
 - 1.7.2. Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
 - 1.7.3. Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
 - 1.7.4. Die Besatzzahlen müssen so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.

- 1.7.5. Bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 5 und Nummer 1.4.2.2. dieses Teils sind ökologisch/biologisch produzierte Tiere von anderen Tieren getrennt zu halten.
- 1.7.6. Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt und zeitlich begrenzt ist. Die zuständigen Behörden können genehmigen, dass Rinder in Kleinstbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.
- 1.7.7. Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.
- 1.7.8. Ein Leiden der Tiere ist während ihrer gesamten Lebensdauer sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten.
- 1.7.9. Verstümmelungen der Tiere sind verboten.
- 1.7.10. Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und ein Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.
- 1.7.11. Die operative Kastration ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen, allerdings nur, wenn angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.
- 1.7.12. Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen keine elektrischen Treibhilfen verwendet werden. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.

2. Vorschriften für spezifische Tierarten

2.1. Rinder-, Schaf- und Ziegenproduktion

2.1.1. Umstellung

Damit Rinder, Schafe und Ziegen und Erzeugnisse aus diesen Tieren als ökologisch/biologisch gelten können, müssen die Produktionsvorschriften dieser Verordnung angewendet worden sein während mindestens

- (a) zwölf Monaten im Falle von Fleischrindern, in jedem Fall jedoch für mindestens drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere;
- (b) sechs Monaten im Falle von Schafen und Ziegen sowie Milch produzierenden Tieren.

2.1.2. Ernährung

Für die Ernährung gilt Folgendes:

- (a) Rinder, Schafe und Ziegen müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;
- (b) unbeschadet der Bestimmung gemäß Buchstabe a müssen über ein Jahr alte männliche Rinder Zugang zu Weideland oder Freigelände haben;
- (c) soweit Rinder, Schafe und Ziegen während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit

gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden;

- (d) außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Nummer 1.4.2.2. müssen mindestens 90 % der Futtermittel aus dem Betrieb selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist — in Zusammenarbeit mit anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben in derselben Region erzeugt werden;
- (e) Aufzuchtssysteme für Rinder, Schafe und Ziegen sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration von Rindern, Schafen und Ziegen müssen aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig;
- (f) Saugkälber, -lämmer und -zickel werden vorzugsweise mit Muttermilch gefüttert, und dies während einer Mindestdauer von drei Monaten im Falle von Rindern und von 45 Tagen bei Schafen und Ziegen.

2.1.3. Spezifische Unterbringungsbedingungen

Für die Unterbringung gilt Folgendes:

- (a) Die Böden der Ställe für Rinder, Schafe und Ziegen müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche im Sinne der unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Tabelle zu den Mindeststallflächen für Rinder, Schafe und Ziegen muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltböden oder Gitterroste handeln.
- (b) Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen, die nach Artikel 19 als Düngemittel oder Bodenverbesserer für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, verbessert und angereichert werden.
- (c) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 2 der Richtlinie 2008/119/EG des Rates⁴ ist die Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen nach der ersten Lebenswoche verboten, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt und zeitlich begrenzt ist.

2.1.4. Besatzdichte

Die Besatzzahlen für Rinder, Schafe und Ziegen dürfen je Hektar folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl Tiere je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
-----------------	---

⁴

Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7).

Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Ziegen	13,3
Mutterschafe	13,3

Die Mindeststallflächen und -außenflächen sowie die anderen Bedingungen für die Unterbringung von Rindern, Schafen und Ziegen sind wie folgt festgelegt:

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Auslaufflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestlebens- gewicht (kg)	m ² /Tier	m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens jedoch 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens jedoch 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	2,5; 0,5 je Lamm/Zickel

2.2. Equidenproduktion

2.2.1. Umstellung

Damit Equiden und Equidenerzeugnisse als ökologisch/biologisch gelten können, müssen die Produktionsvorschriften dieser Verordnung angewendet worden sein während mindestens

- (a) zwölf Monaten bei Tieren für die Fleischerzeugung, in jedem Fall jedoch für mindestens drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere;
- (b) sechs Monaten im Falle von Milch produzierenden Tieren.

2.2.2. Ernährung

Für die Ernährung gilt Folgendes:

- (a) Equiden müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;
- (b) soweit Equiden während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden;
- (c) außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Nummer 1.4.2.2. müssen mindestens 90 % der Futtermittel aus dem Betrieb selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist — in Zusammenarbeit mit anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben in derselben Region erzeugt werden;
- (d) Aufzuchtssysteme für Equiden sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration von Equiden muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen;
- (e) Saugfohlen werden vorzugsweise mit Muttermilch gefüttert, und dies während einer Mindestdauer von drei Monaten.

2.2.3. Spezifische Unterbringungsbedingungen

Für die Unterbringung gilt Folgendes:

- (a) Die Böden der Ställe für Equiden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche im Sinne der unter Nummer 2.2.4. aufgeführten Tabelle zu den Mindeststallflächen für Equiden muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltböden oder Gitterroste handeln.
- (b) Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen, die nach Artikel 19 als Düngemittel oder Bodenverbesserer für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, verbessert und angereichert werden.

2.2.4. Besatzdichte

Die Besatzzahlen für Equiden dürfen je Hektar folgenden Grenzwert nicht überschreiten:

Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl Tiere je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
-----------------	---

Equiden ab 6 Monaten	2
----------------------	---

Die Mindeststallflächen und -außenflächen sowie die anderen Bedingungen für die Unterbringung von Equiden sind wie folgt festgelegt:

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Auslaufflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestlebens- gewicht (kg)	m ² /Tier	m ² /Tier
Zucht- und Mastequiden	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens jedoch 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens jedoch 0,75 m ² /100 kg

2.3. Schweineproduktion

2.3.1. Umstellung

Damit Schweine und Schweineerzeugnisse als ökologisch/biologisch gelten können, müssen die Produktionsvorschriften dieser Verordnung während mindestens sechs Monaten angewendet worden sein.

2.3.2. Ernährung

Für die Ernährung gilt Folgendes:

- (a) Mindestens 60 % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist — in derselben Region in Zusammenarbeit mit anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben oder Futtermittelunternehmern erzeugt werden;
- (b) Saugferkel werden vorzugsweise mit Muttermilch gefüttert, und dies während einer Mindestdauer von 40 Tagen;
- (c) der Tagesration von Schweinen ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.

2.3.3. Spezifische Unterbringungsbedingungen

Für die Unterbringung gilt Folgendes:

- (a) Die Böden der Schweineställe müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche im Sinne der unter Nummer 2.3.4. aufgeführten Tabelle zu den Mindeststallflächen für Schweine muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltböden oder Gitterroste handeln;
- (b) die Schweineställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten

Naturmaterial bestehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen, die nach Artikel 19 als Düngemittel oder Bodenverbesserer für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, verbessert und angereichert werden;

- (c) Sauen sind außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Säugezeit in Gruppen zu halten;
- (d) Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden;
- (e) Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.

2.3.4. Besatzdichte

Die Besatzzahlen für Schweine dürfen je Hektar folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl Tiere je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14

Die Mindeststallflächen und -außenflächen sowie die anderen Bedingungen für die Unterbringung von Schweinen sind wie folgt festgelegt:

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Auslaufflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestlebens- gewicht (kg)	m ² /Tier	m ² /Tier
Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere	8,0
		Wenn die natürliche	

		Paarung in Buchten erfolgt: 10 m ² /Eber	
--	--	--	--

2.4. Geflügelproduktion

2.4.1. Umstellung

Damit Geflügel und Geflügelerzeugnisse als ökologisch/biologisch gelten können, müssen die Produktionsvorschriften dieser Verordnung angewendet worden sein während mindestens

- (a) zehn Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor die Tiere drei Tage alt waren;
- (b) sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

2.4.2. Herkunft des Geflügels

Geflügel wird entweder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen oder es muss von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen, die von der zuständigen Behörde festgelegt wurden. Werden keine langsam wachsenden Rassen/Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung

- (a) 81 Tage bei Hühnern,
- (b) 150 Tage bei Kapaunen,
- (c) 49 Tage bei Pekingenten,
- (d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,
- (e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,
- (f) 92 Tage bei Mulard-Enten,
- (g) 94 Tage bei Perlhühnern,
- (h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen und
- (i) 100 Tage bei Truthennen.

2.4.3. Ernährung

Für die Ernährung gilt Folgendes:

- (a) Mindestens 60 % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist — in derselben Region und in Zusammenarbeit mit anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben oder Futtermittelunternehmern erzeugt werden;
- (b) der Tagesration ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.

2.4.4. Spezifische Unterbringungsbedingungen

Für die Unterbringung gilt Folgendes:

- (a) Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden;
- (b) soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind. Falls die Witterung dies nicht gestattet,

müssen die Tiere Zugang zu Wasser haben, in das sie ihren Kopf eintauchen und so ihr Gefieder reinigen können;

- (c) Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben. Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken haben;
- (d) soweit Geflügel gemäß unionsrechtlicher Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können;
- (e) Geflügelstallungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - i) Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;
 - ii) in Ställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Bodenfläche als Kotgrube vorzusehen;
 - iii) die Tiere müssen über Sitzstangen einer Größe und Anzahl verfügen, die der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne der unter Nummer 2.4.5. aufgeführten Tabelle zu den Mindeststallflächen und –außenflächen sowie den anderen Unterbringungsbedingungen für die Geflügelproduktion entsprechen;
 - iv) an der Außenseite des Stalls, einschließlich eines gegebenenfalls vorhandenen Kaltscharrraums (Veranda), müssen Ein- und Ausflugklappen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4 m je 100m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche entspricht. Ist ein Kaltscharrraum vorhanden, so muss die Länge der Luken zwischen Stall und Kaltscharrraum insgesamt 2 m je 100 m² Stallfläche entsprechen. Die Tiere müssen ganztägig Zugang zum Kaltscharrraum haben;
 - v) die Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben, d. h. von keiner Stelle im Stall darf die Entfernung bis zur nächstgelegenen Ausflugklappe mehr als 15 m betragen;
 - vi) Etagenställe umfassen maximal drei Ebenen einschließlich Boden. Der Abstand zwischen den Ebenen oder Zwischenflächen (z. B. Nestflächen) darf nicht mehr als 1 m betragen. Für die oberen Ebenen ist eine automatische Kotentfernung vorzusehen;
- (f) das natürliche Licht kann durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden täglich und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens acht Stunden gewährleistet ist;
- (g) Geflügelställe müssen vor Belegung mit einer neuen Partie geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine von den

Mitgliedstaaten festzulegende Ruhezeit eingelegt werden, damit die Vegetation nachwachsen kann. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Ausläufen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat.

2.4.5. Besatzdichte

Die Anzahl Tiere je Hektar darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl Tiere je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Masthühner	580
Legehennen	230

Die Mindeststallflächen und -außenflächen sowie die anderen Bedingungen für die Unterbringung von Tieren der Art *Gallus gallus* sind wie folgt festgelegt:

	Zuchttiere/ Elterntiere	Jungbestand		Mastgeflügel		Kapaune
Art	Zuchttiere	Junghennen 0-8 Wochen	Junghennen 9-18 Wochen	Starter 0-21 Tage	Finisher 22-81 Tage	22-150 Tage
Besatzdichte im Stall (Tiere pro m ² nutzbare Fläche) für stationäre und Mobilställe	6 Tiere	24 Tiere, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	15 Tiere, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 Tiere, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	10 Tiere, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	10 Tiere, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²
Sitzstangenplatz (in cm)						
Zusätzliche Besatzdichtebegrenzung bei Etagenställen /m ² Bodenfläche (einschließlich Kaltscharrraum bei 24- stündigem Zugang)	9 Tiere	36 Tiere ohne Kaltscharrraum- fläche	22 Tiere	trifft in der Regel nicht zu		
Maximale Bestands- größe	3000, einschließlich männliche Tiere	10 000*	3300**	10 000*	4800	2500
Besatzdichte auf Außenflächen (Tiere/m ²), sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird	4	1	4	1	4	4

* unterteilbar in Partien von 3x3000 oder 2x4800

Die Mindeststallflächen und -außenflächen sowie die anderen Bedingungen für die Unterbringung von anderen Tieren als Tieren der Art *Gallus gallus* sind wie folgt festgelegt:

	<i>Truthühner</i>		<i>Gänse</i>	<i>Enten</i>				<i>Perlhühner</i>
Art	Männlich	Weiblich	Alle	Peking-Enten	Männliche Barbarie-Enten	Weibliche Barbarie-Enten	Mulard-Enten	Alle
Besatzdichte im Stall (Tiere pro m ² nutzbare Fläche) für stationäre und Mobilställe	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²
Sitzstangenplatz (in cm)	40	40	trifft in der Regel nicht zu	trifft in der Regel nicht zu	40	40	trifft in der Regel nicht zu	20
Maximale Bestandsgröße	2500	2500	2500	4000 weibliche Tiere 3200 männliche Tiere	3200	4000	3200	5200
Besatzdichte auf Außenflächen (Tiere/m ²), sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird	10	10	15	4,5	4,5	4,5	4,5	4

2.4.6. Zugang zu Freigelände

Für den Zugang zu Freigelände gilt Folgendes:

- Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben. Insbesondere müssen die Tiere vom frühestmöglichen Alter an tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen;

- (b) Freigelände für Geflügel muss überwiegend mit verschiedenen Pflanzen bewachsen sein und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken haben. Der Bewuchs des Freigeländes ist regelmäßig zu ernten und zu entfernen, um zu verhindern, dass ein Überschuss an Nährstoffen vorhanden ist. Das Freigelände darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ausflugklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten. Ein Radius bis zu 350 m ist jedoch zulässig, wenn über das gesamte Freigelände Unterstände und Tränken in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, d. h. mindestens vier Unterstände je Hektar, vorhanden sind;
- (c) ist das Futterangebot im Freigelände begrenzt (z. B. bei lang anhaltender Schneedecke oder längeren Trockenzeiten), so ist dem Geflügelfutter Raufutter beizugeben;
- (d) soweit Geflügel gemäß unionsrechtlicher Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.

2.4.7. Tierschutz

Das Rupfen von lebendem Geflügel ist verboten.

2.5. Bienenhaltung

2.5.1. Umstellung

Imkereierzeugnisse dürfen nur dann mit einem Verweis auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden, wenn die Vorschriften dieser Verordnung über die ökologische/biologische Produktion seit mindestens einem Jahr befolgt worden sind.

Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenhaltung ersetzt.

2.5.2. Herkunft der Bienen

Bei Bienen ist *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen der Vorzug zu geben.

2.5.3. Ernährung

Für die Ernährung gilt Folgendes:

- (a) Am Ende der Produktionssaison muss für die Überwinterung genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben;
- (b) das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks klimabedingt gefährdet ist. In diesem Falle dürfen ökologischer/biologischer Honig, ökologische/biologische Zuckersirupe oder ökologischer/biologischer Zucker zugefüttert werden.

2.5.4. Spezifische Vorschriften für die Krankheitsvorsorge und die tierärztliche Behandlung in der Bienenhaltung

Für die Krankheitsvorsorge und die tierärztliche Behandlung gilt Folgendes:

- (a) Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Rodentizide (die nur in Fallen verwendet werden dürfen)

und geeignete Mittel verwendet werden, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind.

- (b) physikalische Behandlungen zur Desinfektion von Beuten (wie Dampf oder Abflammen) sind gestattet;
- (c) männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit *Varroa destructor* einzudämmen;
- (d) wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsorgemaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln, und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden;
- (e) bei Befall mit *Varroa destructor* dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer verwendet werden;
- (f) werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der einjährigen Umstellungsfrist gemäß Nummer 2.5.1.;
- (g) Buchstabe f gilt nicht für Mittel, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind.

2.5.5. Spezifische Unterbringungsbedingungen für Bienen

Für die Unterbringung gilt Folgendes:

- (a) Der Standort von Bienenstöcken muss so gewählt werden, dass Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus ökologisch/biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nicht ökologisch/nicht biologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturpflanzen bestehen, die nur nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung bewirtschaftet werden;
- (b) der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können;
- (c) die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kulturen oder Wildpflanzen oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen gemäß den Artikeln 28 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gleichwertig sind und die die ökologische/biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke;
- (d) die Beuten und das Imkereierzubehör müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden.

2.5.6. Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltungspraxis

Für die Bienenhaltungspraxis gilt Folgendes:

- (a) Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Produktionseinheiten stammen;
- (b) in den Bienenstöcken dürfen nur natürliche Produkte wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden;
- (c) während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellents untersagt;
- (d) Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden;
- (e) die Bienenhaltung gilt nicht als ökologisch/biologisch, wenn sie in Regionen oder Gebieten stattfindet, die von den Mitgliedstaaten als Regionen oder Gebiete ausgewiesen wurden, in denen die Bienenhaltung nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht praktikabel ist.

2.5.7. Tierschutz

Für den Tierschutz gilt Folgendes:

- (a) Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist untersagt;
- (b) Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten.

Teil III: Produktionsvorschriften für Meeresalgen und Aquakulturtiere

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Teils gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Geschlossene Kreislaufanlage“: Anlage zur Produktion von Aquakulturtieren in geschlossenen Gehegen an Land oder auf einem Schiff mit Rezirkulation des Wassers und erforderlicher permanenter Zufuhr von Energie zur Stabilisierung der Lebensbedingungen der Aquakulturtiere;
- (2) „erneuerbare Energien“: erneuerbare, nicht fossile Energiequellen wie Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen, Gezeiten, Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- (3) „Brutgehege“: Becken für die Vermehrung, Erbrütung und Aufzucht während der ersten Lebensstadien von Tieren in Aquakultur, insbesondere Fischen, Weich- und Krebstieren;
- (4) „Jungtiergehege“: Zwischenstation für die Zeit zwischen Brut- und Abwachsstadium. Das Jungtierstadium ist mit Ausnahme der Arten, die eine Smoltifikation durchlaufen, im ersten Drittel des Produktionszyklus abgeschlossen;
- (5) „Verschmutzung“: das direkte oder indirekte Einbringen von Stoffen oder Energie in die aquatische Umwelt der betreffenden Gewässer im Sinne der

Richtlinien 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶;

- (6) „Polykultur“: die Aufzucht von zwei oder mehr Arten in der Regel unterschiedlicher trophischer Ebenen in einer Haltungseinheit;
- (7) „Produktionszyklus“: die Lebensspanne eines Aquakulturtieres oder einer Meeresalge vom frühesten Lebensstadium (befruchtete Brut im Falle von Aquakulturtieren) bis zur Ernte;
- (8) „heimische Zuchtarten“: weder nichtheimische noch gebietsfremde Arten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates⁷ sowie die in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführten Arten;
- (9) „Besatzdichte“: das Lebendgewicht von Aquakulturtieren pro Kubikmeter Wasser zu jedem Zeitpunkt der Abwachsphase bzw. im Falle von Plattfischen und Garnelen das Gewicht pro Quadratmeter Fläche.

2. Allgemeine Anforderungen

- 2.1. Es werden Standorte gewählt, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für eine ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, oder durch Schadstoffe kontaminiert sind, die den ökologischen/biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen würden.
- 2.2. Ökologisch/biologisch und nicht ökologisch/nicht biologisch wirtschaftende Produktionseinheiten werden angemessen in der von den Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Mindestdistanz voneinander getrennt. Bei diesen Maßnahmen sind die natürliche Lage, getrennte Wasserführung, Entfernungen, Gezeitenströmungen und der flussaufwärts oder flussabwärts gelegene Standort der ökologisch/biologisch wirtschaftenden Produktionseinheit zu beachten. Die Produktion von Meeresalgen gilt nicht als ökologisch/biologisch, wenn sie an Standorten oder in Gebieten erfolgt, die von den Behörden der Mitgliedstaaten als ungeeignet für die ökologische/biologische Aquakultur oder Meeresalgenernte ausgewiesen wurden.
- 2.3. Für alle neuen Anlagen, die zur ökologischen/biologischen Produktion angemeldet werden und jährlich mehr als 20 Tonnen Aquakulturerzeugnisse produzieren, muss eine der Größe der Produktionseinheit angemessene Umweltprüfung durchgeführt werden, um den Zustand der Produktionseinheit und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie die wahrscheinlichen Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme zu beurteilen. Der Unternehmer legt die Ergebnisse der Umweltprüfung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vor. Die Umweltprüfung basiert auf den Angaben in Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸. Wurde für die

⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁶ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1).

⁸ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

betreffende Einheit bereits eine gleichwertige Prüfung durchgeführt, kann diese verwendet werden.

- 2.4. Der Unternehmer erstellt einen der Größe der Produktionseinheit angemessenen Nachhaltigkeitsplan für die Aquakultur- und Meeresalgenproduktion.
- 2.5. Der Plan wird jährlich aktualisiert und enthält Angaben zu den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt, zur vorgesehenen Umweltüberwachung und zu den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen, etwa den Nährstoffeintrag pro Produktionszyklus oder pro Jahr, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ebenfalls im Plan vermerkt werden die Wartung und Reparaturen der technischen Anlagen.
- 2.6. Unternehmer, die Aquakulturtiere und Meeresalgen produzieren, stellen im Rahmen des Nachhaltigkeitsplans ein Abfallsreduzierungskonzept auf, das bei Aufnahme des Betriebs umgesetzt wird. Die Nutzung von Restwärme ist, soweit möglich, auf erneuerbare Energien zu beschränken. Für die Meeresalgenernte wird bei Aufnahme der Tätigkeit eine einmalige Schätzung der Biomasse vorgenommen.

3. Vorschriften für Meeresalgen

Zusätzlich zu den allgemeinen Produktionsvorschriften in den Artikeln 7, 8, 9 und 12 und gegebenenfalls Abschnitt 2 enthält dieser Abschnitt 3 Vorschriften für das Sammeln und die Produktion von Meeresalgen. Er gilt sinngemäß auch für die Produktion von vielzelligen Meeresalgen oder Phytoplankton und Mikroalgen zur Weiterverwendung als Futtermittel für Aquakulturtiere.

- 3.1. Umstellung
 - 3.1.1. Für eine Meeresalgensammelfläche beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate.
 - 3.1.2. Für eine Meeresalgenkultureinheit beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate oder einen vollen Produktionszyklus, wenn dieser länger als sechs Monate ist.
 - 3.1.3. Während des Umstellungszeitraums kann ein Aquakulturbetrieb in deutlich getrennte Produktionseinheiten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wirtschaften. Bei der Meeresalgenproduktion kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionseinheiten gewährleistet ist.
- 3.2. Produktionsvorschriften für Meeresalgen
 - 3.2.1. Das Sammeln von im Meer natürlich vorkommenden wild wachsenden Algen und ihrer Teile gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern
 - (a) die betreffenden Gewässer von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG⁹ und in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind;
 - (b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Ökosystems und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.
 - 3.2.2. Die Algenzucht erfolgt in Küstengebieten, deren ökologischen und gesundheitlichen Voraussetzungen mindestens den unter Nummer 3.2.1 Buchstabe a beschriebenen Voraussetzungen entsprechen müssen, damit die Algenproduktion als

⁹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2000 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (ABl. L 376 vom 27.12.2000, S. 14).

ökologisch/biologisch gelten kann. Zusätzlich gelten die folgenden Produktionsvorschriften:

- (a) Auf allen Produktionsstufen von der Sammlung der Jungalgen bis zur Ernte sind nachhaltige Praktiken anzuwenden;
- (b) um den Zuchtbestand in Innenanlagen zu ergänzen und sicherzustellen, dass ein großer Genpool erhalten bleibt, sind regelmäßig Jungalgen in freien Gewässern zu sammeln;
- (c) außer in Innenanlagen dürfen keine Düngemittel verwendet werden; es dürfen nur solche Düngemittel eingesetzt werden, die für die ökologische/biologische Produktion zu diesem Zweck zugelassen sind.

3.3. Meeresalgenkulturen

- 3.3.1. Bei Algenkulturen im Meer werden nur Nährstoffe verwendet, die in den Gewässern natürlich vorkommen oder aus der ökologischen/biologischen Produktion von Aquakulturtieren stammen, die vorzugsweise nahegelegen als Teil eines Polykultursystems stattfindet.
- 3.3.2. Bei Anlagen an Land, bei denen Nährstoffe von außen zugeführt werden, ist der Nährstoffgehalt des Abwassers nachweislich nicht höher sein als der Nährstoffgehalt des zufließenden Wassers. Verwendet werden dürfen nur die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassenen pflanzlichen oder mineralischen Nährstoffe.
- 3.3.3. Die Kulturdichte oder Bewirtschaftungsintensität wird aufgezeichnet und gewährleistet die Unversehrtheit der aquatischen Umwelt, indem sichergestellt wird, dass die Höchstmenge an Meeresalgen, die ohne Schaden für die Umwelt entnommen werden kann, nicht überschritten wird.
- 3.3.4. Seile und andere Vorrichtungen für die Meeresalgenproduktion werden, soweit möglich, wiederverwendet oder wiederverwertet.

3.4. Nachhaltige Nutzung wilder Meeresalgenbestände

- 3.4.1. Für die Meeresalgenernte wird bei Aufnahme der Tätigkeit eine einmalige Schätzung der Biomasse vorgenommen.
- 3.4.2. In der Einheit oder in den Betriebsstätten wird Buch geführt, so dass der Unternehmer feststellen und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle überprüfen kann, dass ausschließlich wilde, im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung erzeugte Meeresalgen gesammelt und geliefert wurden.
- 3.4.3. Die Meeresalgenernte darf mengenmäßig keinen gravierenden Eingriff in den Zustand der aquatischen Umwelt darstellen. Es wird durch geeignete Maßnahmen wie Erntetechniken, Mindestgrößen, Alter, Reproduktionszyklen oder Größe des verbleibenden Algenbestands sichergestellt, dass sich die Meeresalgenbestände erneuern können und Beifänge vermieden werden.
- 3.4.4. Werden Meeresalgen in einem miteinander geteilt oder gemeinsam bewirtschafteten Gebiet geerntet, so ist zu belegen, dass die gesamte Erntemenge mit den Vorschriften dieser Verordnung im Einklang steht.

4. Vorschriften für Aquakulturtiere

Zusätzlich zu den allgemeinen Produktionsvorschriften in den Artikeln 7, 8, 9 und 12 enthält dieser Abschnitt 4 Vorschriften für die unter Nummer 4.1.5.10 genannten Arten von Fischen, Krebstieren, Stachelhäutern und Weichtieren. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Zooplankton, Kleinkrebse, Rädertierchen, Würmer und andere aquatische Futtertiere.

4.1. Allgemeine Anforderungen

4.1.1. Umstellung

4.1.1.1. Für Aquakulturproduktionseinheiten einschließlich der vorhandenen Aquakulturtiere gelten je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

- (a) Für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten;
- (b) für Anlagen, die entleert wurden oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten;
- (c) für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten;
- (d) für Anlagen im offenen Gewässer, einschließlich Muschelkulturen, ein Umstellungszeitraum von drei Monaten.

4.1.1.2. Während des Umstellungszeitraums kann ein Aquakulturbetrieb in deutlich getrennte Produktionseinheiten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bewirtschaftet werden. Bei der Produktion von Aquakulturtieren kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionseinheiten besteht.

4.1.2. Herkunft der Aquakulturtiere

4.1.2.1. Für die Herkunft der Aquakulturtiere gilt Folgendes:

- (a) Die ökologische/biologische Aquakultur beruht auf der Aufzucht eines Jungtierbestands, der aus ökologischen/biologischen Brutbeständen und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben stammt;
- (b) verwendet werden heimische Arten, und Ziel der Zucht sind besser an die Produktionsbedingungen angepasste, gesunde und das Futter gut verwertende Stämme. Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle werden Aufzeichnungen über Herkunft und Behandlung der Tiere vorgelegt;
- (c) es werden Arten gewählt, die robust sind und deren Produktion für Wildbestände weitgehend gefahrlos ist;
- (d) zur Verbesserung des Genbestands dürfen wild gefangene oder nicht ökologisch/nicht biologisch erzeugte Aquakulturtiere in einen Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens drei Monate ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden, bevor sie zu Zuchtzwecken eingesetzt werden dürfen.

4.1.2.2. Für die Züchtung gilt Folgendes:

- (a) Der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten ist verboten;
- (b) die künstliche Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Stämmen (mit Ausnahme einer manuellen Sortierung), Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung und das Klonen sind untersagt;

- (c) es sind geeignete Stämme auszuwählen;
- (d) gegebenenfalls sind artenspezifische Bedingungen für die Bewirtschaftung der Brutbestände sowie für die Aufzucht und die Erzeugung von Jungfischen festzulegen.

4.1.3. Ernährung

4.1.3.1. Für die Fütterung von Fischen, Krebstieren und Stachelhäutern gilt Folgendes:

- (a) Die Tiere sind mit Futtermitteln zu füttern, die dem Ernährungsbedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen;
- (b) die maßgeblichen Anforderungen an ein Fütterungsregime sind:
 - i) Tiergesundheit und Tierschutz;
 - ii) hohe Produktqualität, einschließlich einer Nährwertzusammensetzung, die eine hohe Qualität des verzehrbaren Endproduktes gewährleistet;
 - iii) geringe Umweltbelastung;
- (c) der pflanzliche Anteil der Futtermittel muss aus ökologischer/biologischer Produktion stammen; der aus Wassertieren bestehende Anteil der Futtermittel muss aus nachhaltiger Fischerei stammen.
- (d) nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie gemäß dieser Verordnung für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind;
- (e) die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt;
- (f) für die ökologische/biologische Aquakultur dürfen nur Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet werden, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind;
- (g) für die ökologische/biologische Aquakultur dürfen nur die in Teil II Nummer 1.4.4. genannten Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden.

4.1.3.2. Für Muscheln und andere Arten, die nicht gefüttert werden, sondern sich von natürlichem Plankton ernähren, gelten folgende Vorschriften:

- (a) Diese Tiere, die sich durch Ausfiltern von Kleinlebewesen aus dem Wasser ernähren, müssen ihren Ernährungsbedarf aus der Natur decken; dies gilt nicht für Jungtiere, die in Brutanlagen und Aufzuchtbecken gehalten werden;
- (b) die Aufwuchsgewässer müssen von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG sein.

4.1.3.3. Spezifische Vorschriften für die Fütterung karnivorer Aquakulturtiere

Karnivore Aquakulturtiere werden in folgender Rangfolge gefüttert:

- (a) mit Futtermitteln aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion;

- (b) mit Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen, Krebstieren oder Weichtieren aus ökologischer/biologischer Aquakultur;
- (c) mit Fischmehl und Fischöl und anderen Fischzutaten aus Überresten der Verarbeitung von Fischen, Krebstieren oder Weichtieren, die aus Wildfängen für den menschlichen Verzehr und aus nachhaltiger Fischerei stammen;
- (d) mit Fischmehl und Fischöl und anderen Fischzutaten aus ganzen Fischen, Krebstieren, oder Weichtieren, die aus nachhaltiger Fischerei stammen und nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- (e) mit ökologischen/biologischen Futtermitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, wobei der pflanzliche Anteil höchstens 60 % der Gesamtzutaten ausmachen darf.

4.1.3.4. Spezifische Vorschriften für die Fütterung bestimmter Aquakulturtiere

Fische in Binnengewässern, Geißelgarnelen, Süßwassergarnelen und tropische Süßwasserfische werden wie folgt gefüttert:

- (a) Sie ernähren sich über das natürliche Nahrungsangebot in Teichen und Seen;
- (b) steht eine natürliche Nahrung gemäß Buchstabe a nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen ökologische/biologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, die vorzugsweise aus dem Betrieb selbst stammen, oder Algen zugefüttert werden. Die Notwendigkeit zuzufüttern ist von den Unternehmern zu dokumentieren;
- (c) bei Zufütterung gemäß Buchstabe b darf die Futterration für die unter Nummer 4.1.5.10 Buchstabe g genannten Arten und für Haiwelse (*Pangasius* spp.) maximal 10 % Fischmehl oder Fischöl aus nachhaltiger Fischerei enthalten.

4.1.4. Tiergesundheit

4.1.4.1. Krankheitsvorsorge

Für die Krankheitsvorsorge gilt Folgendes:

- (a) Die Krankheitsvorsorge beruht auf der Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen, d. h. angemessene Standortwahl (wobei u.a. den Bedürfnissen der Art unter dem Aspekt der Wasserqualität, der Wasserdurchfluss- und Wasseraustauschrate Rechnung getragen wird), optimale Gestaltung des Betriebs, Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Anlagen, hochwertige Futtermittel, angemessene Besatzdichte und Wahl geeigneter Rassen und Linien;
- (b) die Verwendung immunologisch wirksamer Tierarzneimittel ist gestattet;
- (c) der Tiergesundheitsplan sieht Maßnahmen zur biologischen Sicherheit und Krankheitsvorsorge vor und schließt eine schriftliche Vereinbarung über eine der Produktionseinheit angemessene Gesundheitsberatung mit qualifizierten Gesundheitsdiensten für Aquakulturtiere ein, die den Betrieb mindestens einmal im Jahr (bei Muschelzucht mindestens einmal alle zwei Jahre) besichtigen;

- (d) Haltungssysteme, Ausrüstungen und Geräte werden ordentlich gereinigt und desinfiziert;
- (e) biologischer Bewuchs wird nur mechanisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in einiger Entfernung von der Anlage ins Meer zurückgeworfen;
- (f) für die Reinigung und Desinfektion der Ausrüstung und Anlagen dürfen nur Mittel verwendet werden, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind;
- (g) für die Ruhezeiten gilt Folgendes:
 - i) Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Ruhezeit erforderlich ist, und legt gegebenenfalls einen angemessenen Zeitraum fest; diese Ruhezeit wird daraufhin nach jedem Produktionszyklus in Haltungseinrichtungen im offenen Meer eingehalten und dokumentiert;
 - ii) für die Muschelzucht sind solche Zeiten nicht vorgeschrieben;
 - iii) in der Ruhezeit werden die Netzkäfige oder sonstigen Haltungseinrichtungen geleert und desinfiziert und bleiben bis zur Wiederverwendung unbesetzt;
- (h) soweit sachgerecht werden vorhandene Fischfutterreste, Ausscheidungen und tote Tiere sofort entfernt, um keine deutliche Verschlechterung der Wasserqualität zu riskieren, Krankheitsrisiken einzuschränken und keine Insekten oder Nager anzulocken;
- (i) der Einsatz von ultravioletttem Licht und Ozon ist nur in Brut- und Jungtiergehegen erlaubt;
- (j) für die biologische Bekämpfung von Ektoparasiten werden vorzugsweise Putzerfische eingesetzt.

4.1.4.2. Tierärztliche Behandlung

Für die tierärztliche Behandlung gilt Folgendes:

- (a) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Gegebenenfalls sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen;
- (b) nach dem Unionsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig;
- (c) tritt trotz der Krankheitsvorsorge gemäß Nummer 4.1.4.1. ein Gesundheitsproblem auf, können Tierarzneimittel in nachstehender Rangfolge verabreicht werden:
 - i) pflanzliche, tierische oder mineralische Stoffe in homöopathischer Verdünnung;
 - ii) Pflanzen und Pflanzenextrakte, die keine betäubende Wirkung haben, und

- iii) Substanzen wie Spurenelemente, Metalle, natürliche Immunostimulanzien oder zugelassene Probiotika;
 - (d) allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und Maßnahmen im Rahmen obligatorischer Tilgungspläne. Bei einem Produktionszyklus von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die betreffenden Tiere nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis verkauft werden;
 - (e) Parasitenbehandlungen, obligatorische Seuchenbekämpfungsprogramme der Mitgliedstaaten ausgenommen, dürfen zweimal jährlich bzw. bei einem Produktionszyklus von weniger als 18 Monaten einmal jährlich vorgenommen werden;
 - (f) die Wartezeit nach Verabreichung allopathischer Tierarzneimittel und nach Parasitenbehandlungen gemäß Buchstabe d, auch im Rahmen obligatorischer Seuchenbekämpfungs- und -tilgungsprogramme, ist doppelt so lang wie die vorgeschriebene Wartezeit gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG oder beträgt, wenn keine Wartezeit festgelegt ist, 48 Stunden;
 - (g) der Einsatz von Tierarzneimitteln ist der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu melden, bevor die Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden. Behandelte Tiere müssen eindeutig gekennzeichnet sein.
- 4.1.5. Unterbringungsbedingungen und Haltungspraktiken
- 4.1.5.1. Geschlossene Kreislauanlagen für die Tierproduktion in Aquakultur sind verboten, ausgenommen Brut- und Jungtiergehege oder Anlagen für die Erzeugung von ökologischen/biologischen Futterorganismen.
- 4.1.5.2. Das Wasser darf nur in Brut- und Jungtiergehegen künstlich erwärmt oder gekühlt werden. Natürliches Brunnenwasser kann auf allen Produktionsstufen zum Erwärmen oder Kühlen des Wassers verwendet werden.
- 4.1.5.3. Die Gehege müssen so gestaltet sein, dass die Aquakulturtiere artgerecht gehalten werden können; dies erfordert:
- (a) ausreichenden Bewegungsraum für ihr Wohlbefinden und gegebenenfalls eine Mindestbesatzdichte;
 - (b) Wasser guter Qualität u.a. mit einer angemessenen Durchfluss- und Wasseraustauschrate, ausreichendem Sauerstoffgehalt und niedriger Metabolitenkonzentration;
 - (c) artgerechte und den geografischen Standort berücksichtigende Temperaturen und Lichtverhältnisse;
- Für Süßwasserfische sind möglichst naturnahe Bodenverhältnisse vorzusehen.
- Für Karpfen ist natürlicher Erdboden vorzusehen.
- 4.1.5.4. Design und Konstruktion der Wassergehege bewirken Wasseraustauschraten und physikalisch-chemische Parameter, die Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gewährleisten und ihnen artgerechtes Verhalten ermöglichen.
- 4.1.5.5. Aufzuchtanlagen an Land müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) bei Durchflussanlagen besteht die Möglichkeit, die Wasseraustauschrate und die Wasserqualität des zufließenden und des abfließenden Wassers zu überwachen und zu kontrollieren;
- (b) mindestens 5 % der Fläche am Rand der Anlage („Teichrand“) bestehen aus natürlicher Vegetation.

4.1.5.6. Gehege im Meer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Wasserströmung, Wassertiefe und Wasseraustausch am gewählten Standort gewährleisten, dass Auswirkungen auf den Meeresboden und den umliegenden Wasserkörper auf ein Mindestmaß reduziert werden;
- (b) Design, Konstruktion und Wartung der Netzkäfige sind an die am Standort herrschenden Umweltbedingungen angepasst.

4.1.5.7. Konstruktion, Standort und Betrieb der Gehege sind so konzipiert, dass das Risiko eines Entweichens der Tiere minimiert wird.

4.1.5.8. Sollten Fische oder Krebstiere entweichen, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Wiedereinfang, um nachteilige Auswirkungen auf das lokale Ökosystem zu vermindern. Über derartige Maßnahmen ist Buch zu führen.

4.1.5.9. Bei Aquakultur in Teichen, Becken oder Fließkanälen verfügen die Anlagen entweder über natürliche Filterbetten, Absetzbecken, biologische oder mechanische Filter für den Rückhalt von Abfallnährstoffen oder verwenden Meeresalgen oder Tiere (Muscheln und Algen), die zur Verbesserung der Abwasserqualität beitragen. Das Ablaufwasser wird gegebenenfalls regelmäßig kontrolliert.

4.1.5.10. Besatzdichte

Da sich die Besatzdichte auf das Wohlbefinden der Aquakulturfische auswirkt, werden der Zustand der Fische (Flossen- oder andere Verletzungen, Wachstumsraten, Verhalten und allgemeiner Gesundheitszustand) sowie die Wasserqualität regelmäßig überwacht.

Die Besatzdichte ist je Art oder Artengruppe wie folgt festgesetzt:

- (a) Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden in Süßwasser:

Betroffene Arten: Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) – Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) – Lachs (*Salmo salar*) – Seesaibling (*Salvelinus alpinus*) – Äsche (*Thymallus thymallus*) – Amerikanischer Seesaibling (*Salvelinus namaycush*) – Huchen (*Hucho hucho*)

Produktionssystem	Die Produktion heranwachsender Fische muss in offenen Systemen erfolgen. Die Wasseraustauschrate muss eine Sauerstoffsättigung von mindestens 60 % bewirken, auf die Bedürfnisse der Tiere abgestimmt sein und einen ausreichenden Abfluss des Haltungswassers sicherstellen.
Maximale Besatzdichte	andere als die nachstehend genannten Salmoniden: unter 15 kg/m ³ Lachs: 20 kg/m ³ Bachforelle und Regenbogenforelle: 25 kg/m ³ Seesaibling: 20 kg/m ³

- (b) Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden in Meerwasser:

Lachs (*Salmo salar*), Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*)

Maximale Besatzdichte	10 kg/m ³ in Netzgehegen
-----------------------	-------------------------------------

- (c) Ökologische/biologische Produktion von Kabeljau (*Gadus morhua*) und anderen Dorschfischen (*Gadidae*), Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*), Goldbrassen (*Sparus aurata*), Adlerfisch (*Argyrosomus regius*), Steinbutt (*Psetta maxima* [= *Scophthalmus maximus*]), Gemeinen Meerbrassen (*Pagrus pagrus* [= *Sparus pagrus*]), Rotem Trommler (*Sciaenops ocellatus*) und anderen Meerbrassen (*Sparidae*) sowie Kaninchenfischen (*Siganus* spp.)

Produktionssystem	Haltungssysteme im offenen Meer (Netzgehege/Netzkäfige), mit geringer Meeresströmung für ein optimales Wohlbefinden der Fische, oder in offenen Haltungssystemen an Land
Maximale Besatzdichte	andere Arten als Steinbutt: 15 kg/m ³ Steinbutt: 25 kg/m ²

- (d) Ökologische/biologische Produktion von Seebarschen, Goldbrassen, Adlerfischen, Meeräschen (*Liza*, *Mugil*) und Aal (*Anguilla* spp.) in Erdteichen in Gezeitenbereichen und Küstenlagunen

Haltungssystem	Ehemalige Salzbecken, die in Produktionseinheiten für Aquakultur umgewandelt wurden, und ähnliche Erdteiche in Gezeitenbereichen
Produktionssystem	Es muss ein ausreichender Wasseraustausch stattfinden, um das Wohlergehen der betreffenden Art(en) zu gewährleisten. Mindestens 50 % der Dämme müssen mit Pflanzen bewachsen sein. Absetzteiche mit Feuchtbiotop sind vorgeschrieben.
Maximale Besatzdichte	4 kg/m ³

- (e) Ökologische/biologische Produktion von Stören in Süßwasser:

Betroffene Art(en): Störe (*Acipenseridae*)

Produktionssystem	Die Wasserströmung in jeder Haltungseinheit muss tierschutzgerecht sein. Das ablaufende Wasser muss eine äquivalente Qualität aufweisen wie das zulaufende Wasser.
Maximale Besatzdichte	30 kg/m ³

- (f) Ökologische/biologische Fischproduktion in Binnengewässern:

Betroffene Art(en): Karpfenfische (*Cyprinidae*) und andere vergesellschaftete Arten in Polykultur, einschließlich Barsch, Hecht, Wels, Fellchen, Stör

Produktionssystem	In Fischteichen, die in regelmäßigen Abständen vollständig abgelassen werden, und in Seen. Seen müssen ausschließlich der ökologischen/biologischen Erzeugung dienen, einschließlich Ackerbau in ihren trocken liegenden Bereichen. Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind. Die Fische werden nach der Ernte in frischem Wasser gehalten. Für eine organische und mineralische Düngung der Teiche und Seen dürfen nur Düngemittel und Bodenverbesserer, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, mit einer Höchstgabe von 20 kg Stickstoff/ha verwendet werden. Der Einsatz chemisch-synthetischer Mittel zur Kontrolle des Pflanzenwachses in den Produktionsgewässern ist verboten. Streifen mit natürlicher Vegetation um die Binnengewässeranlagen herum dienen als Pufferzonen zu angrenzenden Landflächen, die nicht nach den Vorgaben ökologischer/biologischer Produktion bewirtschaftet werden. Bei Polykultur in Abwachteichen muss den Bedürfnissen aller Besatzarten gleichermaßen Rechnung getragen werden.
Ertrag	Die Gesamtproduktion ist auf 1500 kg Fisch (alle Arten) pro Hektar und Jahr begrenzt.

(g) Ökologische/biologische Produktion von Geißelgarnelen (*Penaeidae*) und Süßwassergarnelen (*Macrobrachium* spp)

Einrichtung von Produktionseinheiten	Ansiedlung in Gebieten mit unfruchtbaren Lehm Böden, um die Umweltbelastung durch den Teichbau auf ein Mindestmaß zu beschränken. Teichbau mit dem vorhandenen Lehm. Die Zerstörung von Mangrovenbeständen ist nicht erlaubt.
Umstellungszeit	Sechs Monate je Teich entsprechend der üblichen Lebensspanne von Garnelen in Aquakultur.
Herkunft der Elterntiere	Mindestens die Hälfte der Elterntiere muss nach drei Jahren Betrieb der Anlage aus Nachzucht stammen. Der restliche Elternbestand muss von pathogenfreien Wildbeständen aus nachhaltiger Fischerei stammen. Die erste und zweite Generation muss vor Einsetzen in die Anlagen einem

	Screening unterzogen werden.
Entfernen von Augenstielen	Ist verboten.
Maximale Besatzdichten und Produktionsmengen	Anzucht: höchstens 22 Postlarven/m ² Maximum Haltungsdichte: 240 g/m ²

(h) Weichtiere und Stachelhäuter:

Produktionssysteme	Leinen, Flöße, Kultivierung am Meeresboden, Netzsäcke, Käfige, Kästen, Laternennetze, Muschelpfähle und andere Haltungssysteme. Bei der Miesmuschelproduktion an Flößen wird maximal ein Seil pro Quadratmeter Oberfläche ins Wasser gehängt. Die Seile sind höchstens 20 m lang. Ein Ausdünnen der Seile im Laufe des Produktionszyklus ist nicht zulässig, aber die Seile dürfen - wenn die anfängliche Besatzdichte nicht erhöht wird – unterteilt werden.
--------------------	--

(i) Tropische Süßwasserfische: Milchfisch (*Chanos chanos*), Buntbarsche (*Oreochromis* spp.), Haiwelse (*Pangasius* spp.):

Produktionssysteme	Teiche und Netzkäfige
Maximale Besatzdichte	Pangasius: 10 kg/m ³ Oreochromis: 20 kg/m ³

4.1.6. Tierschutz

4.1.6.1. Die Halter von Aquakulturtieren müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.

4.1.6.2. Das Manipulieren von Aquakulturtieren werden auf ein Mindestmaß reduziert und unter Verwendung geeigneter Geräte und Verfahren mit äußerster Sorgfalt vorgenommen, um Stress und Verletzungen, die mit Manipulationen einhergehen, zu vermeiden. Beim Manipulieren von Elterntieren wird darauf geachtet, Verletzungen und Stress auf ein Mindestmaß zu beschränken; gegebenenfalls sind die Tiere zu betäuben. Sortiervorgänge werden unter Berücksichtigung des Tierschutzes auf ein Mindestmaß reduziert.

4.1.6.3. Folgende Einschränkungen gelten für die Verwendung von künstlichem Licht:

- (a) Die Tageslichtdauer darf nicht künstlich über das Höchstmaß hinaus verlängert werden, das den ethologischen Bedürfnissen, den geografischen Gegebenheiten und dem allgemeinen Gesundheitszustand von Aquakulturtieren Rechnung trägt; Fortpflanzungszwecke ausgenommen beträgt dieses Höchstmaß 16 Stunden pro Tag;
- (b) beim Übergang werden durch den Einsatz von Dimmern oder Hintergrundbeleuchtung abrupte Wechsel in der Lichtintensität vermieden.

4.1.6.4. Eine Belüftung der Anlagen ist im Interesse des Tierschutzes und der Tiergesundheit unter der Bedingung erlaubt, dass mechanische Belüftungsgeräte vorzugsweise mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

- 4.1.6.5. Der Einsatz von Sauerstoff ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig, wenn die Gesundheit und der Schutz der Tiere sowie kritische Phasen der Produktion oder des Transports dies erfordern:
- (a) bei außergewöhnlichem Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentlicher Verunreinigung;
 - (b) bei vereinzelteten Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren;
 - (c) um das Überleben des Bestands sicherzustellen.
- 4.1.6.6. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Dauer des Transports von Aquakulturtieren möglichst kurz zu halten.
- 4.1.6.7. Ein Leiden der Tiere ist während ihrer gesamten Lebensdauer, einschließlich bei der Schlachtung, so gering wie möglich zu halten.
- 4.1.6.8. Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Fische sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden. Beim Manipulieren der Tiere vor dem Schlachten wird darauf geachtet, Verletzungen und Stress auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Entscheidung über die beste Schlachtmethode muss den unterschiedlichen Fischgrößen, Arten und Produktionsstandorten Rechnung getragen werden.

4.2. Spezifische Vorschriften für Mollusken

4.2.1. Herkunft der Muschelsaat

Für die Herkunft der Muschelsaat gilt Folgendes:

- (a) Soweit die Umwelt hierdurch nicht spürbar geschädigt wird und die lokalen Vorschriften dies gestatten, darf Muschelsaat von wilden, außerhalb der Produktionseinheit gelegenen Muschelkolonien verwendet werden, wenn
 - i) sie von Muschelbänken stammt, die den Winter voraussichtlich nicht überleben, oder von Bänken, die für die Erhaltung der Wildbestände verzichtbar sind, oder
 - ii) es sich um natürliche Ansiedlungen von Muschelsaat auf Kollektoren handelt;
- (b) im Falle der Pazifischen Auster *Crassostrea gigas* wird vorzugsweise selektiv gezüchtetes Bestandsmaterial verwendet, das sich in freier Wildbahn seltener vermehrt;
- (c) es werden Aufzeichnungen darüber geführt, wie, wo und wann Muschelsaat aus Wildbeständen gesammelt wurde, um eine Rückverfolgung bis zum Sammelgebiet zu ermöglichen.

4.2.2. Unterbringungsbedingungen und Haltungspraktiken

Für die Unterbringung und Haltungspraxis gilt Folgendes:

- (a) Die Produktion kann in demselben Gewässer wie ökologische/biologische Fisch- und Meeresalgenproduktion in Polykultur erfolgen, die im Nachhaltigkeitsplan näher zu beschreiben ist. Muscheln können in Polykultur auch zusammen mit Schnecken wie der Gemeinen Strandschnecke kultiviert werden;

- (b) ökologische/biologische Muschelproduktion erfolgt in Gebieten, die durch Pfähle oder Schwimmkörper oder auf andere Art klar gekennzeichnet sind, und nutzt zur Eingrenzung Netze, Käfige oder andere künstliche Strukturen;
- (c) potenzielle Gefahren ökologischer/biologischer Schalentierkulturen für andere, unter Schutz gestellte Arten werden so weit wie möglich ausgeschlossen. Netze zum Schutz gegen Prädatoren sind so konstruiert, dass tauchende Vögel keinen Schaden nehmen können.

4.2.3. Kultivierung

Für die Kultivierung gilt Folgendes:

- (a) Die Muschelzucht an hängenden Leinen und die übrigen Methoden gemäß Nummer 4.1.5.10. Buchstabe h sind für die ökologische/biologische Produktion zulässig;
- (b) Weichtierkulturen am Meeresboden sind nur zulässig, wenn an den Aufzucht- und Sammelplätzen keine spürbar negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Der Unternehmer erbringt den Nachweis geringer Umweltbelastungen durch eine Prüfung einschließlich Bericht über die Nutzung der betreffenden Flächen, der der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vorzulegen ist. Der Bericht wird als getrenntes Kapitel in den Nachhaltigkeitsplan aufgenommen.

4.2.4. Bewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung gilt Folgendes:

- (a) Die Besatzdichte übersteigt nicht die Besatzdichte von nicht ökologisch/nicht biologisch bewirtschafteten Schalentierproduktionsanlagen am selben Standort. Sortieren, Ausdünnen und Anpassen der Besatzdichte erfolgen auf Basis der Biomasse, unter Beachtung des Tierschutzes und mit dem Ziel hoher Produktqualität;
- (b) biologischer Bewuchs wird mechanisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in größerer Entfernung von den Zuchtanlagen ins Meer zurückgeworfen. Schalentiere dürfen zum Schutz gegen schädliche Bewuchsorganismen einmal im Laufe des Produktionszyklus mit einer Kalklösung behandelt werden.

4.2.5. Spezifische Kultivierungsvorschriften für Austern

Die Kultivierung in Säcken auf Tischen ist zulässig. Diese Tische und andere Vorrichtungen zur Austernzucht sind so aufzustellen, dass keine durchgehende Sperre entlang der Uferlinie entsteht. Für eine optimale Produktion werden die Austern sorgfältig unter Beachtung der Gezeitenströmung platziert. Die Produktion muss den Anforderungen gemäß Nummer 4.1.5.10 Buchstabe h genügen.

Teil IV: Produktionsvorschriften für verarbeitete Lebens- und Futtermittel

Zusätzlich zu den allgemeinen Produktionsvorschriften in den Artikeln 7, 9 und 13 enthält dieser Teil Vorschriften für verarbeitete Lebens- und Futtermittel.

1. Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel

- 1.1. Bei der Verwendung von Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen und anderen Stoffen und Zutaten für die Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln sowie bei der Anwendung jeglicher Verarbeitungspraktiken, wie z. B. des Räucherns, sind die Grundsätze der guten Herstellungspraxis¹⁰ zu beachten.
- 1.2. Verarbeitete Lebens- oder Futtermittel herstellende Unternehmer müssen geeignete Verfahren einrichten und aktualisieren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen.
- 1.3. Die Anwendung der Verfahren gemäß Nummer 1.2 muss jederzeit gewährleisten, dass die hergestellten Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung genügen.
- 1.4. Die Unternehmer müssen die Verfahrensvorschriften gemäß Nummer 1.2 anwenden und einhalten. Sie müssen insbesondere
 - (a) Vorsorgemaßnahmen treffen, um das Risiko einer Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu vermeiden;
 - (b) geeignete Reinigungsmaßnahmen durchführen, deren Wirksamkeit überwacht wird und über die Aufzeichnungen geführt werden;
 - (c) sicherstellen, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden.
- 1.5. Die Aufbereitung ökologischer/biologischer Verarbeitungserzeugnisse muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Erzeugnisse erfolgen. Soweit in der betreffenden Aufbereitungseinheit auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse aufbereitet oder gelagert werden, trägt der Unternehmer dafür Sorge, dass
 - (a) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle diesbezüglich informiert wird;
 - (b) die Arbeitsgänge räumlich oder zeitlich getrennt von ähnlichen Arbeitsgängen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen kontinuierlich in geschlossener Folge durchgeführt werden, bis die gesamte Partie durchgelaufen ist;
 - (c) ökologische/biologische Erzeugnisse vor und nach den Arbeitsgängen räumlich oder zeitlich von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen getrennt gelagert werden;
 - (d) ein aktualisiertes Verzeichnis über sämtliche Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen geführt wird;
 - (e) alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Partien/Lose zu identifizieren und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
 - (f) die Arbeitsgänge mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen erst nach einer geeigneten Reinigung der Produktionsanlagen durchgeführt werden.

¹⁰ Gute Herstellungspraxis („good manufacturing practice, GMP“) im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 75).

- 1.6. Erzeugnisse, Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

2. Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

- 2.1. Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes:

- (a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt;
- (b) es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Lebensmittelenzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind;
- (c) eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen;
- (d) Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

- 2.2. Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

- 2.2.1. Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln, ausgenommen Erzeugnisse und Stoffe aus dem Weinsektor, für die die Bestimmungen von Teil V Nummer 2 gelten, und Hefe, für die die Bestimmungen von Teil VI Nummer 1.3 gelten, dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe gemäß Nummer 2.1. Buchstabe b sowie die Erzeugnisse und Stoffe gemäß den Nummern 2.2.2, 2.2.4. und 2.2.5. verwendet werden.

- 2.2.2. Folgende Erzeugnisse und Stoffe dürfen für die Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden:

- (a) Zubereitungen aus Mikroorganismen und Lebensmittelenzyme, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden; Lebensmittelenzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen jedoch nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sein;
- (b) Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und d der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹, die gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e und

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Artikel 16 der genannten Verordnung als natürliche Aromastoffe oder natürliche Aromaextrakte gekennzeichnet sind;

- (c) Farbstoffe zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹²;
- (d) Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
- (e) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.2.3. Für die Zwecke der Berechnung gemäß Artikel 21 Absatz 3 gilt Folgendes:

- (a) Bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, werden zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
- (b) Zubereitungen und Stoffe gemäß Nummer 2.2.2. werden nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
- (c) Hefe und Hefeprodukte werden zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

2.2.4. Folgende nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln verwendet werden:

- (a) Tierische Erzeugnisse:
 - i) Wasserorganismen, nicht aus der Aquakultur, die bei der Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen,
 - ii) Gelatine,
 - iii) Naturdärme;
- (b) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse:
 - i) essbare Früchte, Nüsse und Samen:
 - Colanüsse *Cola acuminata*
 - ii) essbare Gewürze und Kräuter:
 - Meerrettichsamen *Armoracia rusticana*
 - Saflorblüten *Carthamus tinctorius*
 - Brunnenkresse *Nasturtium officinale*
 - iii) Verschiedenes:
 - Algen, einschließlich Meeresalgen
- (c) verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse:

¹²

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

- i) folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen:
 - Reispapier
 - Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert
- ii) Verschiedenes:
 - Rum: nur Rum aus Rohrzuckersaft.

2.2.5. Fette und Öle, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch verändert, können in ihrer nichtökologischen/nichtbiologischen Form verwendet werden, wenn sie von anderen als den folgenden Pflanzen stammen:

– Kakao	<i>Theobroma cacao</i>
– Kokosnüssen	<i>Cocos nucifera</i>
– Oliven	<i>Olea europaea</i>
– Sonnenblumen	<i>Helianthus annuus</i>
– Palmen	<i>Elaeis guineensis</i>
– Raps	<i>Brassica napus, rapa</i>
– Saflor	<i>Carthamus tinctorius</i>
– Sesam	<i>Sesamum indicum</i>
– Soja	<i>Glycine max</i>

3. Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel

- 3.1. Ökologische/biologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittel-Ausgangserzeugnisse dürfen nicht zusammen mit den gleichen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines ökologischen/biologischen Futtermittels verwendet werden.
- 3.2. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die in der ökologischen/biologischen Produktion eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.

Teil V: Wein

1. Geltungsbereich

- 1.1. Zusätzlich zu den allgemeinen Produktionsvorschriften in den Artikeln 7, 8, 9 und 14 enthält dieser Teil Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.
- 1.2. Sofern in diesem Teil nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Verordnungen (EG) Nr. 606/2009¹³ und (EG) Nr. 607/2009¹⁴ der Kommission Anwendung.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der ökologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1).

2. Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe

- 2.1. Erzeugnisse des Weinsektors werden aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen hergestellt.
- 2.2. Bei der Herstellung von Erzeugnissen des Weinsektors, einschließlich der Prozesse und önologischen Verfahren nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EG) Nr. 606/2009 und insbesondere Anhang IA der letztgenannten Verordnung, dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe verwendet werden, die nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind.

3. Önologische Verfahren und Einschränkungen

- 3.1. Unbeschadet der Abschnitte 1 und 2 und der unter den Nummern 3.2 bis 3.5 vorgesehenen besonderen Verbote und Einschränkungen sind nur solche önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen, einschließlich der Einschränkungen gemäß Artikel 80 und Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und gemäß den Artikeln 3, 5 bis 9 sowie 11 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 sowie gemäß den Anhängen der beiden Verordnungen, zugelassen, die vor dem 1. August 2010 angewendet wurden.
- 3.2. Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist verboten:
 - (a) teilweise Konzentrierung durch Kälte gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
 - (b) Entschwefelung durch physikalische Verfahren gemäß Anhang I A Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
 - (c) Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinsteinstabilisierung des Weins gemäß Anhang I A Nummer 36 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
 - (d) teilweise Entalkoholisierung von Wein gemäß Anhang I A Nummer 40 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
 - (e) Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinsteinstabilisierung des Weins gemäß Anhang I A Nummer 43 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009.
- 3.3. Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 - (a) Bei thermischen Behandlungen gemäß Anhang I A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 darf die Temperatur 70 °C nicht übersteigen;
 - (b) bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe gemäß Anhang I A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 darf die Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometer liegen.
- 3.4. Die Kommission überprüft die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen vor dem 1. August 2015 mit Blick auf eine schrittweise Abschaffung oder eine weitere Einschränkung dieser Verfahren:

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60).

- (a) thermische Behandlungen gemäß Anhang I A Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
 - (b) Anwendung von Ionenaustauschharzen gemäß Anhang I A Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009;
 - (c) Umkehrosmose gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.
- 3.5. Nach dem 1. August 2010 eingeführte Änderungen in Bezug auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder in der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 vorgesehenen ökologischen Verfahren, Prozesse und Behandlungen dürfen bei der ökologischen/biologischen Herstellung von Wein erst nach Erlass der zur Durchführung der in diesem Abschnitt 3 vorgesehenen Produktionsvorschriften und, falls erforderlich, einem Bewertungsprozess gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung angewendet werden.

Teil VI: Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird

Zusätzlich zu den allgemeinen Produktionsvorschriften in den Artikeln 7, 9 und 15 enthält dieser Teil Vorschriften für ökologische/biologische Hefe, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird.

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe dürfen nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden.
- 1.2. Ökologische/biologische Hefe darf in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen.
- 1.3. Folgende Stoffe dürfen bei der Herstellung, Zubereitung und Formulierung von ökologischer/biologischer Hefe verwendet werden:
 - (a) für die ökologische/biologische Produktion zugelassene Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 19;
 - (b) Erzeugnisse und Stoffe gemäß Teil IV Nummer 2.2.2 Buchstaben a und d.

ANHANG III
ABHOLUNG, VERPACKUNG, BEFÖRDERUNG UND LAGERUNG VON
ERZEUGNISSEN

1. Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten

Unternehmer können ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nur dann im Sammeltransportverfahren gleichzeitig abholen, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden, und die Identifizierung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse gewährleistet ist. Der Unternehmer hält der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

2. Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten

2.1. Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse zu anderen Unternehmern oder Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer nach Unionsrecht vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- (a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses,
- (b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion,
- (c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die für den Unternehmer zuständig ist, und
- (d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen gemäß Artikel 24 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß den Buchstaben a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten oder das Transportunternehmen enthalten.

- 2.2. Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn
- (a) die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen,
 - (b) die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, das die unter Nummer 2.1 genannten Angaben enthält, und

- (c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Verfügung halten.

3. Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten

Unternehmer tragen bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten dafür Sorge, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Ökologisch/biologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel werden bei der Beförderung räumlich voneinander getrennt;
- (b) Transportmittel oder Behältnisse, in denen nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen zur Beförderung ökologischer/biologischer Erzeugnisse nur verwendet werden, sofern
 - i) vor der Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde, und die Unternehmer über die Reinigungsvorgänge Buch führen;
 - ii) je nach den im Rahmen der Kontrollvorkehrungen bewerteten Risiken alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden und der Unternehmer erforderlichenfalls garantiert, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden können;
 - iii) der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Buch führt und die Bücher der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Verfügung hält;
- (c) ökologische/biologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse werden räumlich oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt befördert;
- (d) bei der Beförderung werden die Erzeugnismenge zu Beginn der Auslieferungsrunde sowie alle während der Auslieferungsrunde einzeln ausgelieferten Erzeugnismengen aufgezeichnet.

4. Transport von lebenden Fischen

- 4.1. Lebende Fische werden in geeigneten Behältnissen mit sauberem Wasser, das die physiologischen Ansprüche der Fische hinsichtlich Temperatur und Sauerstoffgehalt erfüllt, transportiert.
- 4.2. Bevor ökologisch/biologisch erzeugte Fische und ökologische/biologische Fischerzeugnisse transportiert werden, werden die Behältnisse gründlich gereinigt, desinfiziert und ausgespült.
- 4.3. Es werden Vorkehrungen zur Stressvermeidung getroffen. Zum Schutz der Tiere wird eine artgerechte Transportdichte eingehalten.
- 4.4. Über die Vorgänge gemäß den Nummern 4.1, 4.2 und 4.3 wird Buch geführt.

5. Annahme von Erzeugnissen von anderen Unternehmern oder aus anderen Einheiten

Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Abschnitt 2.

Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Abschnitt 2 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 24 ausdrücklich vermerkt.

6. Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern

Ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit Angaben zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern, mit denen die Partie/das Los identifiziert werden kann, und die gegebenenfalls mit der Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern versehen sind.

Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert die natürliche oder juristische Person, an die die eingeführte Sendung zur weiteren Aufbereitung oder zur Vermarktung geliefert wird, den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und, bei gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii eingeführten Erzeugnissen, die Übereinstimmung der Angaben auf der Kontrollbescheinigung gemäß dem genannten Artikel mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 24 ausdrücklich vermerkt.

7. Lagerung von Erzeugnissen

- 7.1. Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Ökologische/biologische Erzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.
- 7.2. Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen- und Tierproduktionseinheiten ist die Lagerung von anderen als den nach Artikel 19 für die ökologische/biologische Produktion zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.
- 7.3. Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in landwirtschaftlichen Betrieben und Aquakulturbetrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.5.2.2 und Teil III Nummer 4.1.4.2 Buchstabe a verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 24 eingetragen werden.
- 7.4. Soweit Unternehmer sowohl mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen als auch ökologischen/biologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind
 - (a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;
 - (b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;

- (c) vor der Einlagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen.

ANHANG IV
ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 21

BG: биологичен
ES: ecológico, biológico
CS: ekologické, biologické
DA: økologisk
DE: ökologisch, biologisch
ET: mahe, ökoloogiline
EL: βιολογικό
EN: organic
FR: biologique
GA: orgánach
HR: ekološki
IT: biologico
LV: bioloģisks, ekoloģisks
LT: ekologiškas
LU: biologesch
HU: ökológiai.
MT: organiku
NL: biologisch
PL: ekologiczne
PT: biológico
RO: ecologic
SK: ekologické, biologické
SL: ekološki
FI: luonnonmukainen
SV: ekologisk.

ANHANG V

LOGO DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE PRODUKTION UND CODENUMMERN

1. Logo

- 1.1. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion muss dem nachstehenden Muster entsprechen:

LOGO einfügen

- 1.2. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green [50 % Cyan + 100 % Yellow], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.
- 1.3. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion kann auch in Schwarz-Weiß ausgeführt werden, allerdings nur dann, wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre:

LOGO einfügen

- 1.4. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
- 1.5. Bei Verwendung eines farbigen Logos auf einem farbigen Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Logo mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden, damit es sich von den Hintergrundfarben besser abhebt.
- 1.6. Wenn die Angaben auf einer Verpackung in besonderen Fällen in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion in derselben Farbe ausgeführt werden.
- 1.7. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.
- 1.8. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des Logos oder die Angaben gemäß Artikel 22 nicht verändern. Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem anderen Grün als der in Nummer 2 genannten Referenzfarbe ausgeführt sind, kann das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion in dieser Nicht-Referenzfarbe ausgeführt werden.

2. Codenummern

Die Codenummern weisen das nachstehende allgemeine Format auf:

AB-CDE-999

Dabei ist

- (a) „AB“ der ISO-Code des Landes, in dem die Kontrollen stattfinden,
- (b) „CDE“ eine von der Kommission oder jedem Mitgliedstaat festgelegte Bezeichnung in drei Buchstaben wie z. B. „bio“, „öko“, „org“ oder „eko“, die auf die ökologische/biologische Produktion hinweist, und

- (c) „999“ die höchstens dreistellige Referenznummer, die vergeben wird von
- i) der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats an die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen, denen sie Kontrollaufgaben übertragen hat;
 - ii) der Kommission an
 - die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die die Kommission gemäß Artikel 29 anerkannt hat,
 - die zuständigen Drittlandsbehörden, die die Kommission gemäß Artikel 31 anerkannt hat.